

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Humorist. Blätter) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

34. Jahrgang.

N. 101.

Sonnabend, den 27. August

1887.

Steckbrief.

Gegen die Klöpplerin **Ida Emilie** verm. **Lein** geb. **Opp** aus **Rittersgrün**, geb. den 25. März 1843, welche sich verborgen hält, ist die Untersuchung wegen Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das Gerichtsgefängnis zu Eibenstock abzuliefern.

Eibenstock, den 25. August 1887.

Königliches Amtsgericht.

Römisch, S.-R.

Grühle, G.-S.

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Christiane Friederike** verm. **Glanz** geb. **Höhler** in Eibenstock ist an Stelle des zeitlichen Konkursverwalters Herr Rechtsanwalt **Müller** in Eibenstock gewählt und als solcher vom Gericht bestätigt worden.

Eibenstock, den 25. August 1887.

Der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts das.
Grühle.

Holz-Versteigerung

auf **Wildenthaler Staatsforstrevier.**

Im **Drechsler'schen Gasthose** zu **Wildenthal** sollen

Sonnabend, den 3. September a. c.,

von Vormittags 9 Uhr an

die in den Schlägen, sowie von Brüchen und in den Abtheilungen: 36, 46, 65, 66, 71, 79, 80, 82, 83, 85, 88 u. 89 aufbereiteten **Brennhölzer**, und zwar:

87	Raummeter weiche gute	} Brennscheite,
364	" " wandelbare	
152	" " Brennknauppel und	} Keste,
9	" " "	

sowie ebendasselbst

Donnerstag, den 8. September d. J.,

von Vormittags 9 Uhr an

die in den Schlägen, sowie von Brüchen der vorgenannten Abtheilungen aufbereiteten **Nutzhölzer**, als:

1828	Stück weiche Klöcher von 13—15 Ctm. Oberstärke,	} 3,5 Meter lang,
4345	" " " " 16—22 " "	
939	" " " " 23—29 " "	
149	" " " " 30 u. darüb. " "	} 4,0 Meter lang,
669	" " " " 13—15 " "	
1457	" " " " 16—22 " "	
765	" " " " 23—29 " "	} 4,5 Meter lang,
178	" " " " 30 u. darüb. " "	
1404	" " " " 23—29 " "	
396	" " " " 30 u. darüb. " "	} 3,5—4,5 M. L., etwas roth,
597	" " " " 23—42 " "	
2202	" " Stangenkl. " 8—12 " "	

einzel und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

in **lassenmäßigen Münzorten** sowie unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzkaufgelder können an beiden Tagen von Vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr an berichtet werden.

Die Hölzer in den Abtheilungen: 36, 46, 65 und 66 sind auch für die Werke im **Schwarzwasserthale** geeignet.

Auskunft erteilt der unterzeichnete Forstmeister.

Königl. Forstrevierverwaltung Wildenthal und Königl.

Forstrentamt Eibenstock,

am 22. August 1887.

Hilmann.

Wolfram.

Tagesgeschichte.

— **Deutschland.** Die **Riffinger Konferenzen**, welche zwischen dem Fürsten **Bismarck** und den bayerischen Ministern **Luz** und **Crailsheim** gepflogen wurden, werden heute durch eine Meldung illustriert, welche die Annahme, das dort wichtige bayerische, auch das Reich berührende Angelegenheiten verhandelt wurden, zu bestätigen scheinen. Die Minister **v. Luz** und **v. Crailsheim** hatten sich noch vor ihrer

Reise zum Fürsten **Bismarck** nach **Schloß Fürstentried** begeben, um sich dort persönlich von dem Gesundheitszustand des Königs **Otto I.** zu überzeugen. Es ist in dem Befinden des Monarchen weder eine Besserung noch eine Verschlimmerung eingetreten. Gerade dieser Zustand, ist es aber, welcher das Bedürfnis einer Lösung der bayerischen Thronfrage näher rückt.

— Die deutsch-dänischen Beziehungen wurden von einem Theil der deutschen Presse in sehr trübem Lichte dargestellt, ein Blatt verlangte sogar

kurz und bündig die **Annexion Dänemarks**. Wie nun anscheinend offiziös versichert wird, hat die deutsche Regierung in **Kopenhagen** die offizielle Versicherung abgeben lassen, in durchaus gar keinen Beziehungen zu den **Alarmartikeln** der deutschen Presse gegen **Dänemark** zu stehen.

— Die Pläne der preuß. Regierung, auf dem Verwaltungswege die Förderung des deutschen Elements in den ehemals polnischen Landestheilen zu bewirken, werden zunächst hauptsächlich

Bekanntmachung.

Zum diesjährigen **Sedantage**, **Freitag den 2. September** wird in hiesiger Stadt folgende Feier stattfinden:

Früh 6 Uhr Bedruf durch die Straßen der Stadt seitens des **Stadtmusikcorps**, **Vormittags um 9 Uhr** **Schulaktus** im **Saale des Schützenhauses** und von **Vormittags 11 Uhr** ab **Festgeläute**.

Die städtischen Gebäude werden an diesem Tage besetzt sein und wird die Bürgerschaft ersucht, auch ihrerseits die Häuser mit Fahnen und auf sonst geeignete Weise zu schmücken.

Eibenstock, den 26. August 1887.

Der Stadtrath.

In Vertretung: **Com.-Rath Hirschberg.**

Kl.

Bekanntmachung.

Die Bestimmungen der **Reichs-Gewerbeordnung** über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, wie solche mittelst Bekanntmachung vom 27. April 1887 zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eingeschärft worden sind, scheinen immer noch nicht genau beobachtet zu werden.

Der unterzeichnete Stadtrath sieht sich deshalb veranlaßt, unter Bezugnahme auf die erwähnte Bekanntmachung insbesondere darauf hinzuweisen, daß

- 1) Kinder unter 12 Jahren in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen und daß diejenigen, die dagegen handeln, mit Geldstrafe bis zu zwei Tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden;
- 2) Kinder zwischen 12 und 14 Jahren und Personen zwischen 14 und 21 Jahren nur dann in Fabriken beschäftigt werden dürfen, wenn dem Arbeitgeber von den ersteren eine Arbeitskarte und von den letzteren ein Arbeitsbuch eingehändigt worden ist und daß die Uebertretung dieser Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bez. 3 Tage Haft geahndet wird;
- 3) Kinder unter 14 Jahren nicht länger als 6 und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden täglich in Fabriken beschäftigt werden, die Arbeitsstunden nur in die Zeit von $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends fallen dürfen und daß Zuwiderhandlungen hiergegen mit Geldstrafe bis zu zwei Tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu 6 Monaten geahndet werden;
- 4) Diejenigen, die Kinder zwischen 12 und 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen wollen, hiervon zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bez. acht Tage Haft Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten haben.

Die zuletzt unter 4 erwähnte Anzeige ist jedoch bisher unterlassen worden und werden deshalb hiermit diejenigen hiesigen Gewerbetreibenden, welche Kinder zwischen 12 und 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen, aufgefordert, die rückständige Anzeige bis spätestens

den 10. September 1887

anher zu erstatten, widrigenfalls mit den gesetzlich angedrohten Strafen vorgegangen werden müßte.

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, in welcher und die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie Art der Beschäftigung. Außerdem ist der Anzeige ein Verzeichniß der zu beschäftigenden Kinder oder jungen Leute zwischen 12 und 16 Jahren beizufügen. In diesem Verzeichniß sind die vollständigen Vor- und Zunamen, sowie die Geburtstage der beschäftigten werdenden Kinder oder jungen Leute einzutragen.

Alle auf die Beschäftigung der Kinder oder jungen Leute von 12—16 Jahren Bezug habenden Aenderungen sind von den Gewerbetreibenden zu Vermeidung der gesetzlichen Strafe jederzeit sofort anher anzuzeigen. Insbesondere ist das vollständige Verzeichniß der beschäftigten werdenden Kinder oder jungen Leute zwischen 12 und 16 Jahren mindestens aller drei Monate und zwar am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres hier einzureichen.

Eibenstock, den 22. August 1887.

Der Stadtrath.

In Vertretung: **Com.-Rath Hirschberg.**

Kl.